

Beitragsordnung

I. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Aus diesem Grund wird eine Beitragsordnung eingeführt.

II. Grundlage

Die **Beitragsordnung** regelt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verein, vertreten durch den jeweiligen geschäftsführenden Vorstand, und den einzelnen Mitgliedern in folgenden Punkten:

1. Beitragsverpflichtung der Mitglieder
2. Einzelheiten zur Beitragsentrichtung
3. Aufnahmegebühren für neue Mitglieder
4. Mitgliedspflichten (Arbeitsstunden und deren finanzielle Abgeltung)
5. Sonderumlagen
6. Gebühren

Diese Beitragsordnung ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie kann mit ordnungsgemäßem Antrag (§ 12 der Satzung) von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen der Beitragsordnung gelten mit sofortiger Wirkung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängern sich die Inhalte und Wirksamkeit der Beitragsordnung um ein weiteres Geschäftsjahr.

Die Beschlussfassung über die **Höhe der einzelnen Beiträge**, die gemäß § 13 Absatz d. der Vereinssatzung zwingend jährlich durch die Mitgliederversammlung getroffen werden muss, wird von dieser Beitragsordnung ausdrücklich nicht berührt. Diese Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung auf der jährlichen Mitgliederversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Geschäftsjahr.

III. Regelungen der Beitragsordnung

1. Beitragsverpflichtung

- a. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Beitragseinstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b. Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.6. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt, wenn eine Zustimmung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren vorliegt.
- c. Bei Vereinsaustritt ist der Beitrag einschließlich des Quartals, in dem die Kündigung wirksam wird, fällig.
- d. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds als volljährig aktive Mitglieder übernommen.
- e. Die ermäßigte Beitragsform für Schüler und Studierende etc. (im Alter von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen) muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

2. Einzelheiten zur Beitragsentrichtung

- a. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- b. Zahlungstermine
Die fälligen Beiträge müssen
 - bei jährlicher Zahlung bis zum 28.02.
 - bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 15.2./15.5./15.8./15.11.des Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
- c. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, tragen die eigenständige Verantwortung dafür, dass die fälligen Beiträge vollständig und pünktlich zu den jeweiligen Zahlungsterminen auf dem Vereinskonto eingegangen sind.

- d. Die **Barzahlung** von Beiträgen in jeglicher Höhe ist generell ausgeschlossen.
- e. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen an den Verein sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu leisten.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontoänderungen** umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
- g. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Antragstellers.

3. Aufnahmegebühren für neue Mitglieder

Aufnahmegebühren für neue Mitglieder können auf Antrag und bei entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt oder geändert werden. Sie sind mit der ersten Beitragszahlung unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe fällig.

4. Mitgliedspflichten

- a. Im Sinne des Allgemeinwohls des Vereins besteht eine Mitgliederpflicht in Form von Arbeitsleistungen für volljährige, aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab 15 Jahren in Höhe von 5 Arbeitsstunden jährlich. Die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden besteht bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Danach können Arbeitsstunden auf freiwilliger Basis geleistet werden.
- b. Die Anzahl der Arbeitsstunden kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
- c. Die Ableistung von Arbeitsstunden erfolgt generell im jeweiligen Geschäftsjahr.
- d. Die Arbeitsstunden sind an den offiziellen Arbeitsterminen zu leisten. Dem Vorstand obliegt ein Bestimmungsrecht über die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte an den jeweiligen Arbeitsterminen sowie darüber, weitere Arbeitstermine anzusetzen und die Art der Tätigkeit festzulegen, die als Arbeitsstunden angerechnet werden können.
- e. Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.
- h. Eine Verlagerung bzw. Übernahme der Ableistung von Arbeitsstunden ist nur innerhalb einer Familie möglich.
- h. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden den Mitgliedern mit 10 Euro pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Die Höhe der finanziellen Abgeltung kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Stichtag 31. Dezember durch den Verein. Der Rechnungsausgleich durch die Mitglieder hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

5. Sonderumlagen

Umlagen und Sonderbeiträge können ausschließlich mit ordnungsgemäßem Antrag (§ 12 der Satzung) von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

6. Gebühren

Der Vorstand ist berechtigt, als Ausgleich für einen erhöhten Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand, der bei der Beitragszahlung zu Lasten des Vereins entsteht, folgende Kosten und Gebühren von den Mitgliedern zu erheben:

Erste Mahnung	3,00 €
Zweite und letzte Mahnung	5,00 €
Kosten für eine Rückbuchung	10,00 €
Kosten für Überweisungen	3,00 € pro Überweisung
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden <u>alle</u> zusätzlichen Kosten	

IV. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in der Jahreshauptversammlung am 09.02.2010 die vorstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist für die zu dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Mitgliedschaften als auch für künftige Mitgliedschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die Beitragsordnung wird durch Aushang und im Internet bekannt gemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.